



Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.

BREKO | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

Per Mail: KM4@bmi.bund.de

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Referat KM4

11014 Berlin

BREKO Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Tel.: +49 30 58580 418
kind@brekoverband.de

24. Oktober 2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI für ein KRITIS-Dachgesetz vom 21.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) hat am 21.12.2023 einen Referentenentwurf zum KRITIS-Dachgesetz veröffentlicht. Wir begrüßen sehr, dass das BMI im Referentenentwurf Dialog den Vortrag der Telekommunikationswirtschaft zum Vorgängerentwurf berücksichtigt hat und bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer weiteren Stellungnahme.

I. Einleitung

Der im Jahr 1999 gegründete Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO e.V.) vertritt die Interessen von knapp 500 Mitgliedsunternehmen, darunter über 250 Netzbetreibern, die vor allem lokal und regional echte Glasfasernetze (FttB/H) ausbauen. Dafür investieren die Mitgliedsunternehmen des BREKO in jedem Jahr weit über 3 Mrd. Euro.

Für die BREKO-Mitgliedsunternehmen hat die Sicherheit ihrer Infrastruktur schon im Interesse ihrer Kunden einen hohen Stellenwert. Folgerichtig hat sich der BREKO auch an der Resilienzinitiative der Bundesnetzagentur beteiligt.

Dies vorausgeschickt kommentieren wir das vom BMI veröffentlichte Diskussionspapier wie folgt:

II. Bestimmung der kritischen Anlagen

Die Einstufung als „kritische Anlagen“ soll weiterhin anhand Schwellenwerten für bestimmte Anlagenkategorien erfolgen. Dabei soll der Regelschwellenwert von 500.000 Einwohnern nicht verändert werden. Damit erhalten die Unternehmen bereits frühzeitig – und deutlich vor Erlass der Verordnung nach § 16 – ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit und Planungssicherheit bezüglich der Betroffenheit ihrer Anlagen. Dies ist positiv hervorzuheben.

III. Vermeidung einer Mehrfachregulierung

Um eine Mehrfachregulierung zu verhindern, sieht § 4 Abs.6 des Referentenentwurfs eine weitgehende Bereichsausnahmen für die Informationstechnologie- und Telekommunikationswirtschaft vor. Danach sollen Betreiber kritischer Anlagen aus diesem Sektor von der Erarbeitung einer Risikoanalyse und der Umsetzung eines Resilienzplans im Sinne der §§ 9,10 ebenso befreit sein wie von den besonderen Meldepflichten in §12 des Entwurfs.

Diese Befreiung ist auch folgerichtig, weil bereits durch den **Pflichtenkatalog nach § 165 TKG** in Verbindung mit dem **Sicherheitskatalog der BNetzA nach § 167 TKG** ein adäquat hohes Schutzniveau sichergestellt ist und nach **§ 168 TKG umfangreiche Meldepflichten** im Fall von Sicherheitsvorfällen bestehen. Hier gilt der Vorrang der spezielleren sektorspezifischen Regelung, was der Referentenentwurf auch konsequent umsetzt.

IV. Nachweisverfahren

Unbeschadet der Tatsache, dass die Telekommunikationsunternehmen aufgrund der Bereichsausnahme in § 4 Abs.6 von der Nachweispflicht befreit ist, ist kritisch anzumerken, dass nach § 11 Abs.2 neben der zuständigen Bundesbehörde nunmehr auch die zuständigen Behörden der Länder

(zumindest auf einer zweiten Stufe) von den Unternehmen geeignete Nachweise zur Umsetzung der erforderlichen und angemessenen Resilienzmaßnahmen anfordern können. Diese Mehrfachzuständigkeit wird gerade für Unternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind, erhebliche Aufwände mit sich bringen, zumal auch keine einheitlichen Kriterien angeführt werden, nach denen die zuständigen Behörden der Länder die hinreichende Aussagekraft der ihnen bereits durch BSI und BBK zugeleiteten Nachweise bewerten. Es steht daher zu befürchten, dass jedes Bundesland hier eine eigene Praxis entwickeln wird.

V. Haftungsregelungen

Wir regen an, die sehr scharfe Haftung der Geschäftsleiter bezüglich ihrer Pflichten zu Billigung und Überwachung der Resilienzmaßnahmen nach § 10 noch einmal zu überprüfen. Es ist richtig, dass die Geschäftsleitung der Resilienzthematik eine erhebliche Aufmerksamkeit widmen soll. Dies werden die allermeisten Geschäftsleitungen aber auch ohne entsprechende Sanktionsandrohungen tun. Die Regelung in § 14 Abs.2, nach der die betroffenen Unternehmen Schadensersatzforderungen gegen die Geschäftsleitung wegen eines Verstoßes gegen die Pflichten zur Billigung und Überwachung der Resilienzmaßnahmen bis zur Insolvenzgrenze durchsetzen müssen, ist aber unverhältnismäßig. Sie berücksichtigt zum einen nicht die unterschiedlichen Verschuldensformen von der leichten Fahrlässigkeit bis zum Vorsatz und lässt zum anderen keine Möglichkeit zum Abschluss eines Vergleichs. Da sich die Regelung in der Form auch nicht in der gemeinschaftsrechtlichen Grundlage findet, sollte noch einmal überdacht werden, ob eine solche Regelung überhaupt aufgenommen werden muss oder nicht zumindest differenzierter ausgestaltet werden kann.

Für Rückfrage oder eine weitere Erörterung der angesprochenen Punkte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Kind
Leiter Recht & Grundsatzfragen Regulierung